



STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg



Satzung
der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
(§ 62 NatSchG)

in der Fassung des Beschlusses des Stiftungsrats
vom 19. Januar 1978
zuletzt geändert am 18. Juli 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg und ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts bei dem für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg. Der Sitz ist Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern und zur Aufbringung der benötigten Mittel beizutragen.

Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe

1. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern,
2. das für Naturschutz zuständige Ministerium bei der Planung und Verwendung der verfügbaren Forschungsmittel zu beraten,
3. Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern,
4. richtungsweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt auszuzeichnen,
5. Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes zu erwerben, deren Erwerb zu fördern, diese zu entwickeln und
6. Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft zu fördern.

Die Stiftung kann Maßnahmen im Sinne von § 16 BNatSchG durchführen und hierfür Grundstücke erwerben oder bisher mit ihren Mitteln erworbene Grundstücke im Landesbesitz verwenden.

- (2) Die Stiftung kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Stiftungszweck entsprechen. Maßnahmen außerhalb Baden-Württembergs können in Einzelfällen finanziert werden, wenn ein Bezug zum Land Baden-Württemberg gegeben ist.
- (3) Soweit Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, sollen sie in die Veröffentlichungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz aufgenommen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke geleistet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen, Erträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus
 - 1. den Erträgen der Grundausstattung von 265.000 EUR,
 - 2. sonstigen Erträgen,
 - 3. den Ersatzzahlungen und
 - 4. den Zuwendungen Dritter (z. B. Spenden, Erträgnisse von Lotterien, Zuweisungen auf Veranlassung von Gerichten oder Behörden, ggf. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans).
- (2) Das Geldvermögen der Stiftung ist bis zur Verwendung Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Die Ersatzzahlungen sind in der Regel entsprechend ihrem regionalen Aufkommen zu verwenden.

- (4) Bedingungen oder Auflagen im Zusammenhang mit Zuwendungen Dritter sind zu beachten.
- (5) Der Aufsichtsbehörde sind im Voraus anzuzeigen
1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 2. unentgeltliche Zuwendungen an die Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
 3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
 4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

- (6) Die Verwaltung und die Verwertung von bedeutenden Sachen und Rechten, die der Stiftung zugewendet werden, sind auf Beschluss des Stiftungsrats in einem Verwaltungsabkommen mit dem Land Baden-Württemberg zu regeln.

§ 5

Stiftungshaushalt

- (1) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Im Übrigen richtet sich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO).
- (4) Beauftragter für den Stiftungshaushalt im Sinne des § 9 LHO ist der Geschäftsführer (§11).

II. Stiftungsorgane

§ 6

Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Geschäftsführer.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat stellt den Haushaltsplan fest. Er entscheidet über Satzungsänderungen und in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.
- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stiftungsgeschäfte. Er entscheidet über die allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks und über die wichtigen finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Er beschließt über Grundsätze zur Anlage des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs. 2), über Bewilligungsgrundsätze und Verwendungsnachweise. Er kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt ferner über
 1. jährliche und mehrjährige Programme,
 2. die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks,

3. außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Stiftung erheblich beeinflussen können und
 4. den Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über eine Zeit von mehr als einem Jahr auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Geschäfte liegen oder im genehmigten Haushaltsplan ausdrücklich vorgesehen sind.
- (4) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Stiftungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Stiftungsrats. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem/der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Minister/Ministerin des Landes Baden-Württemberg und aus höchstens 42 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Den Vorsitz des Stiftungsrats führt der/die Minister/Ministerin oder der/die von ihm/ihr bestimmte Vertreter/Vertreterin.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich nach Maßgabe der BeiratsVO Natur und Umwelt zusammen aus
1. den Mitgliedern des Landesbeirats für Natur- und Umweltschutz,
 2. den Regierungspräsidenten/Regierungspräsidentinnen und
 3. je einem/einer Vertreter/Vertreterin des Innenministeriums, Finanzministeriums, Kultusministeriums, Wissenschaftsministeriums, Wirtschaftsministeriums, Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Justizministeriums und Verkehrsministeriums.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 2 Nr. 1 werden von dem für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Ministerium jeweils auf fünf Jahre berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis Neuberufungen durchgeführt sind.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Mitglieder des Stiftungsrats nach Abs. 2 Nr. 1 vorzeitig von ihrer Mitgliedschaft entbunden werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu berufen.
- (5) Die stellvertretenden Mitglieder des Landesbeirats für Natur- und Umweltschutz werden von dem für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Ministerium auch zu stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrats bestellt. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Falle der Verhinderung durch Angehörige des jeweiligen Verwaltungsbereichs vertreten lassen.
Für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften über die Mitglieder des Stiftungsrats entsprechend.
- (6) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für bestimmte Angelegenheiten mit eigener Entscheidungsbefugnis einsetzen. Er kann zu seiner Beratung Sachverständige zuziehen.
- (7) Die Entschädigung und die Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Stiftungsrats richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Geschäftsordnung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern hat der/die Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen und den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Sind auch die Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, unterrichten diese unverzüglich den/die Vorsitzenden/Vorsitzende.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Absätze 1 - 5 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte der Stiftung, legt dem Stiftungsrat den Entwurf des Haushaltsplans vor, bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse und den Stiftungshaushalt.

- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören ferner
 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 2. die Fertigung der Niederschriften,
 3. die Anlage des Stiftungsvermögens,
 4. die Kassen- und Rechnungsführung,
 5. die Vorbereitung der Jahresrechnung,
 6. die Vorbereitung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts und
 7. die Prüfung der Verwendungsnachweise.

- (3) Den Geschäftsführer bestellt das für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium.

- (4) Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann die Stiftung das erforderliche Personal anstellen im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür veranschlagten Mittel.

§ 12

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) In wichtigen Angelegenheiten ist die vorherige Zustimmung des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats einzuholen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 13

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben, über das Vermögen und über Verpflichtungsermächtigungen der Stiftung ist alljährlich durch den Geschäftsführer Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einer geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt der Stiftungsrat.

- (2) Dem Stiftungsrat, der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem Rechnungshof ist zum Schluss des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht und das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 LHO. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.

§ 14
Satzungsänderung

Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam.

§ 15
Heimfall

Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Baden-Württemberg anheim. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

§ 16
Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.